

20. Begriff des „erbrechtlichen Verhältnisses“ im Sinne des Art. 213
Einf.-Ges. zum B.G.B.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 26. April 1900 i. S. B. u. Gen. (Bl.) w. B.
u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 59/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger sind Testamentserben der in den Jahren 1894 und 1895 zu Berlin verstorbenen Eheleute W. Die Beklagten fungieren als Testamentvollstrecker. Gegen diese sind die Kläger mit der Behauptung, daß sie bei der Verwaltung ihres Amtes ihre Pflichten vernachlässigten, auf Entsetzung klagbar geworden. Beide Instanzrichter, der erste durch Urteil vom 29. September 1899, der zweite durch Urteil vom 16. Januar 1900, haben abweisend erkannt. Auf die Revision der Kläger hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der erste Richter hat im Anschlusse an das Urteil des Reichsgerichtes vom 3. Januar 1889,

Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 23 S. 205,

in dem ausgesprochen ist, daß nach preussischem Rechte der Streit, ob ein Testamentvollstrecker seines Amtes zu entheben sei, zwischen dem Testamentvollstrecker und den bei der Sache als Interessenten beteiligten Personen im ordentlichen Rechtswege auszutragen sei, sich

zur Entscheidung für zuständig, das Klageverlangen aber aus materiellen Gründen für hinfällig erachtet. Der Berufungsrichter hat dagegen, dem jetzt erhobenen Einwande der Beklagten folgend, angenommen, daß der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig, und er daher zur Entscheidung unzuständig sei, und aus diesem Grunde das erst-richterliche abweisende Urteil aufrechterhalten. Er hat sich gegen die Auffassung des Reichsgerichtes gewendet und dann weiter erwogen:

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches seien in dieser zweifelhaften Rechtsfrage die klaren und dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Vorschriften des neuen einheitlichen Rechtes in Anwendung zu bringen, welches — § 2227 B.G.B. — verordne, daß das Nachlassgericht den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten, wenn ein wichtiger Grund vorliege, entlassen könne. In den Motiven zum ersten Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches sei konstatiert, daß diese Vorschrift im wesentlichen dem geltenden Rechte entspreche, und dabei sei hervorgehoben, daß sich die Offenhaltung des Prozeßweges mit Rücksicht auf die Möglichkeit verschiedener Entscheidungen nach längerer Zeit und auf die sich daraus ergebenden Verwickelungen nicht empfehle; der Anwendung des neuen Rechtes stehe auch in diesem Falle, in welchem die Erblasser vor dem Inkrafttreten desselben gestorben seien, die Vorschrift des Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht entgegen, da es sich um bisher zweifelhafte, erst durch das neue Gesetz klar geregelte Bestimmungen handele, der Art. 213 die Anwendung einzelner neuer Vorschriften, wo sie ihrem Zwecke entspreche, nicht absolut ausschliesse, und auch die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Ansehung der Frage, ob ein Testamentsvollstrecker seines Amtes zu entheben sei, überhaupt als ein „erbrechtliches Verhältnis“ im Sinne des Art. 213 nicht angesehen werden könne.

Diesen Annahmen ist die Revision mit Recht entgegengetreten.

Was den preußischrechtlichen Standpunkt anlangt, so sind die von dem Berufungsrichter gegen die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 3. Januar 1889 aufgeworfenen Bedenken hinfällig. Die Begründung dieses Urtheiles ist in vollem Umfange aufrecht zu erhalten.“ (Dies ist näher ausgeführt.)

„Im weiteren verkennt das Berufungsgericht, daß die Wirkungen eines Rechtsverhältnisses nur beurteilt werden können nach dem Ge-

seze, unter dessen Herrschaft sie eingetreten sind. Die vorliegende Klage ist vor dem 1. Januar 1900 erhoben und folgerweise auf das Verhalten der verklagten Testamentsvollstrecker vor diesem Zeitpunkte gestützt. Daraus ergibt sich, daß der Rechtsstreit nur nach dem damals geltenden preussischen Rechte entschieden werden kann, und daß sich — in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches — nach diesem auch die Zuständigkeit des Richters, der zu entscheiden hat, bestimmt. Dazu tritt, daß das erste Urteil schon vor dem 1. Januar 1900 ergangen ist, und diesem, von dem zuständigen Gerichte erlassenen, Urteile gegenüber die höhere Instanz nicht die Entscheidung aus dem Grunde ablehnen darf, weil nach der Erhebung der Klage infolge der Änderung der Gesetzgebung die Entscheidung dem ordentlichen Richter entzogen ist. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß in einem Falle wie dem vorliegenden ein Unterschied zwischen der Unzuständigkeit des Gerichtes und der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht besteht. Eine Trennung in der Anwendung des formellen und des materiellen Rechtes muß hier unbedingt ausgeschlossen erscheinen. Denn der Nachlassrichter würde, wenn seine Zuständigkeit auf Grund des § 2227 B.G.B. anzuerkennen wäre, den Rechtsstreit auch materiell nur nach diesem Gesetze entscheiden können, und solches ließe sich mit dem vorerwähnten Rechtsgrundsätze nicht vereinigen.

Dem Berufungsrichter steht aber auch die positive Vorschrift des Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. entgegen. Diese lautet dahin:

„Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbchaftliche Liquidationsverfahren.“

Das Verhältnis zwischen dem Erben und dem vom Erblasser berufenen Testamentsvollstrecker stellt sich als ein „erbrechtliches Verhältnis“ dar. Dafür spricht der gebrauchte, allgemein gehaltene Ausdruck, also der Wortlaut des Gesetzes, und auch die Entstehungsgeschichte des letzteren läßt die Richtigkeit dieser Auslegung erkennen. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthält in Art. 129 eine dem Art. 213 des Gesetzes entsprechende Vorschrift (Entwurf S. 60), und die Motive (S. 305) besagen:

„Der Übergang des Vermögens einer Person auf deren Erben

und die mit diesem Übergange im Zusammenhange stehenden Rechtsverhältnisse bestimmen sich anerkanntermaßen im allgemeinen nach dem zur Zeit des Todes der Person geltenden Rechte. In Ansehung der vor dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorbenen Personen hat demgemäß das bisherige Recht, in Ansehung der unter der Herrschaft des B.G.B. versterbenden Personen das B.G.B. zu entscheiden“ . . . ,

und unter Nr. 2 (S. 306) heißt es weiter:

„Ist der Anfall und Erwerb einer Erbschaft vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eingetreten, so bestimmt die Rechtsstellung des Erben auch nach diesem Zeitpunkte sich dem bisherigen Rechte gemäß. Das bisherige Recht entscheidet über die Anwachsung, die Transmission, die Erbnunwürdigkeit, die Wirkungen des Erbschaftserwerbes, den Erbschaftsanspruch, das Verhältnis des Erben zu den Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmern, die Auseinandersetzung der Miterben u. Die Vorschriften des B.G.B. können selbst insoweit nicht zur Anwendung gelangen, als sie die Fürsorge des Nachlassgerichtes sowie den Erbschein . . . betreffen; die bezüglichen Vorschriften stehen mit der der Stellung des Erben in dem B.G.B. gegebenen Gestaltung in untrennbarem Zusammenhange.“

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff „erbrechtliche Verhältnisse“ im weitesten Sinne aufzufassen sei, und unter denselben alle Verhältnisse fallen, die mit dem Anfall und dem Erwerbe einer Erbschaft im Zusammenhange stehen, und insbesondere für die hier streitige Frage ist es von Bedeutung, daß ausdrücklich hervorgehoben ist, daß in den Sachen, die die Regulierung des Nachlasses einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestorbenen Person betreffen, die Thätigkeit des Nachlassgerichtes keine Änderung erleiden solle, woraus zu folgern ist, daß in diesen Nachlasssachen auch die Zuständigkeit des Nachlassrichters zur Entscheidung über die Entlassung eines Testamentsvollstreckers, wenn solche nicht schon nach dem bisherigen Rechte begründet war, ausgeschlossen ist. Danach ist für die Anwendung des § 2227 B.G.B. im vorliegenden Falle kein Raum gegeben.“ . . .